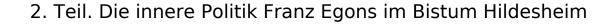


Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802

Crone, Walter Hildesheim, 1914



urn:nbn:de:hbz:466:1-74665

3weiter Teil.

Die innere Politik Franz Egons im Bistum Sildesheim.

Das Hochstift Hildesheim umfaßte ungefähr 54 geographische Quadratmeilen. In ihm befanden sich außer der Stadt Hildesheim sieben Landstädte, vier Marktslecken, fünfundzwanzig Dörfer, fünfundsiebenzig abelige Güter und eingegangene Ritter= fite. Die Bevölkerung gählte rund etwa bei der Gäkulari= fation 112400 Seelen.1) Der Boden des Landes galt als sehr aut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohl= habend. Was die Landesverwaltung anbetraf, so bestanden die Landstände aus vier Kurien: 1. das Domkapitel, bestehend aus 42 Mitgliedern. Es wählte den Bischof, führte, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, die Regierung des Landes, war erster Landstand des Hochstifts und hatte bedeutende Ein= fünfte, 2. die sieben Stifte, 3. die Ritterschaft, bestehend aus ben Besitzern der 75 landtagsfähigen adeligen Güter, 4. die Städte (Ahlfeld, Beine, Elze, Bockenem, Gronau, Sarftedt und Daffel).

Das Land zerfiel in das "große Stift" und das "kleine Stift". Das große Stift umfaßte die Amter Gronau, Poppen-burg, Winzenburg, Hunnesrück, Liebenburg, Woldenberg, Stein-brück, Bilderlah, Wiedelah, Vienenburg, Schladen. Zum kleinen Stift gehörte die Domprobstei und die Amter Peine, Steuerwald und Marienburg. So bestand das ganze Stift aus fünfzehn Amtern, zu denen man als sechszehntes die Domprobstei rechnen kann"."

Was die Stadt Hildesheim anbetrifft, so war ihre Stellung im Hochstift eine eigentümliche. Diese Stadt bestand in fürstbischöflicher Zeit aus zwei Teilen, aus der bischöflichen Altstadt und der domprobsteilichen Neustadt. Jede hatte eine besondere

¹⁾ Bertram S. 259.

Verfaffung. Die Altstadt war zwar die Hauptstadt des Fürstentums Hildesheim, ftand aber mit dem Fürstentum in nur sehr losem Zusammenhange. Ausgestattet mit besonderen Gerecht= famen, ftellte fie geradezu einen Staat im Staate bar und glich fast einer Reichsstadt. Formell mußte die Stadt den Fürstbischof als ihren Herrn anerkennen, versagte ihm aber jeden Huldigungsaft und geftattete feine Eingriffe in ihre Staatsangelegenheiten. Sie durchfreuzte oft die beftgemeinten reformatorischen Plane des Landesfürsten. Unter diesen Um= ftanden ift es flar, daß fich auch die Stadt jeder Verpflichtung, Beiträge zu den ordentlichen Landesfteuern zu zahlen, entzog. Von den außerordentlichen bezahlte fie nur den neunten Teil. Die Stadt befaß das Recht, für ihre Bedürfniffe Steuern auszuschreiben und beren Ertrag nach Gutdunken zu verwenden, ohne daß dem Fürstbischof irgend ein Einspruchsrecht oder eine Kontrolle zugeftanden hatte. Mit dem Stifte wollte die Stadt möglichst wenig zu tun haben, deshalb beschränkte sie sich auf den Landtagen auf das Notwendigste. 1)

Die Neuftadt hatte von ihrem ersten Augenblick an ihre eigene Versassung. Sie huldigte dem Domprobst, vermutlich, weil dieser Stadtteil auf Grund und Boden der Domprobstei stand. Durch die Vereinigung mit der Altstadt war ihr Ansehen nicht unbedeutend gestiegen. Aber die Altstadt lieh der Neustadt niemals ihre Kräfte gegen den Domprobst, da sie voll Eisersucht stets ängstlich besorgt war, die Neustadt möchte sie übersslügeln. So kam es, daß die Neustadt zum Zeichen ihrer Abhängigkeit nach wie vor dem Domprobste alljährlich den Huldigungseid leisten mußte.²)

Unter welchen schwierigen Verhältnissen Franz Egon die Regierung im Bistum Hildesheim führen mußte, habe ich am Schlusse der Einleitung zu dieser Arbeit schon gesagt. Republistanischer Geist zeigte sich allenthalben. Das Hochstift Hildessheim zeigt uns in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrshunderts ein Bild unruhiger Bewegung und Gärung in sast allen Ständen und in den politischen Administrationen.

¹⁾ Stuke S. 20 ff. 2) Ebenda S. 42.

§ 1. Finanzwesen.

Franz Egon hatte aus Liebe zur Ginfachheit manche Ginrichtung seines Vorgängers, der mehr dem äußeren Glanze zugetan war, beseitigt. Er beschränfte unter anderem auch das Dienstpersonal der fürstlichen Hofhaltung. Das erregte begreiflicherweise bei den entlassenen Versonen eine gewisse Unzufriedenheit. Unter diesen befand fich auch der bisherige Hoffapellan und Kanonikus Franz Leopold Goffaux, ein Mann von leicht erregbarem Temperamente. Hauptfächlich aus dem Grunde, um sich an seinem Landesherrn zu rächen, verband er sich mit einigen anderen unruhigen Köpfen, die einen vollständigen Plan entwarfen, Stadt- und Landbewohner aufzuwiegeln. 3n Schriften wurden die inneren Berhältniffe auf eine gehäffige Beife besprochen. Den Bauern schilberte man in grellen Farben ben gegenwärtigen Zustand als ben schlimmsten und zeigte ihnen die Ursachen, die ihn veranlaßt hätten. Wie fast allen berartigen Schmähschriften ein Fünfchen Wahrheit zu Grunde liegt, so war es auch hier der Fall; nur traf den Fürstbischof Franz Egon auch nicht die geringste Schuld.

Beim Anfana der vorigen Regierung war die landschaft= liche Raffe mit einer großen Schuldenmasse belaftet. Die Rontributionskaffe mar bloß durch den fiebenjährigen Krieg in eine Schuldenlaft von 1212889 Rt. gefturzt worden. Diefe Summe war dann teils, weil die pflichtigen Stände von diefer großen Summe die nötigen Binfen nicht einmal aufbringen fonnten, geschweige denn Schulden abzubezahlen imftande war, teils durch eine Kassenverwaltung, "von der jeder biedere Mann, der nicht Unruhe suchte, die Augen abwenden mußte", noch gewaltig geftiegen.2) Anftatt nun die allmähliche Abtragung dieser Schulden mit Ernft zu bedenken, hatten Landstände und por allem Fürstbischöfe in dieser Sinsicht fast gar nichts getan, und so war es gekommen, daß durch die jährlichen Binszahlungen die Kapitalien immer mehr herangewachsen waren.3) Außerdem hatte man noch gewaltige Summen zur Deckung der

¹⁾ Bernwardusblatt S. 350.

²) St. H. H. Dej. 6. L. E Nr. 4 S. 8. ³) Bernwardusblatt S. 351.

Schulden geliehen. Um der Vermehrung der Schulden Einhalt zu gebieten, nahm man anfänglich Zuflucht zu wiederholten Ropfsteuern, die aber, da sie gar nicht verhältnismäßig abgelegt wurden, wenig Anklang fanden. Die Schahabgaben, vor allem das ganze Schakfollegium war eingeführt worden, um die alten Schulden, die größtenteils vom dreißigjährigen Kriege noch herrührten, zu tilgen. Als nun durch den siebenjährigen Krieg neue Schulden entstanden, hatte man diese nicht zu den alten hinzugefügt, sondern auf die sogenannte Kontributionskasse übertragen. Die Abgaben des pflichtigen Standes wurden erhöht, dagegen die der "Exemten" gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie es die Lage der Sache erforderte. Im Grunde genommen war das Refultat, die drei vorsitzenden Stände zahlten keinen verhältnismäßigen Beitrag zu den gewaltigen Landesschulden; durch diese Ungerechtigkeit gereizt, widersetzte sich die städtische Kurie den weiteren Abgaben und erhob end= lich gegen die befreiten Stände, nämlich gegen das Domfapitel, die fieben Stifte und den Adel einen Prozeß, den sogenannten Bauernprozeß und forderte von diesen einen verhältnismäßigen Beitrag zur Tilgung der Landesschulden. 1)

Die Städte verlangten, daß die befreiten Stände einen bestimmten Beitrag zahlen sollten, daß ferner die Hälfte des Fixums für sie herabgesetzt und außerdem ihnen zwei Kontributionen erlassen würden. Inzwischen drangen französische Truppen immer mehr in Deutschland ein und hatten am 22. Oktober 1792 bereits Mainz in Besitz genommen. Wohl durch diese Tatsache eingeschüchtert, erstrebten in Hildesheim beide Parteien eine friedliche Vereinbarung. Im Jahre 1792 wurde ein Vergleichsurkunde abgeschlossen und am 21. März 1793 öffentlich verkündet. In dieser Vergleichsvertrag? machten die drei vorsigenden Stände die weitgehendsten Einschränkungen ihrer Freiheiten. Sie erklärten sich bereit, von den noch vorhandenen Landesschulden die Summe von 30 000 Rt. in vollwichtigem Golde als alleinige Last zu übernehmen. Egon selbst hatte der Kasse 4000 Rt. geschenkt. Vetresss dieser Schenkung

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ St. H. H. Def. 6. Lit. E Mr. 4.

und der von den befreiten Ständen bewilligten Summe von 30 000 Rt. bestimmte diese Vergleichsurfunde, daß die Summe aller Schulden, welche nach Abzug der beiden oben erwähnten Summen auf dem Lande noch laften wurde, als eine gemeinschaft= liche Schuld angesehen werden und zwar dergestalt, daß davon ein Drittel die drei vorsitzenden Stände allein für sich, zwei Drittel aber alle pflichtigen Untertanen übernehmen follten. Städten wurde die Sälfte der Städtetare, allen pflichtigen Untertanen die Sälfte des monatlichen Fixums und drei Kontributionen erlaffen. Ferner war ihnen geftattet, die Abgaben fünftig statt des bisherigen Goldes in Konventionsmunzen zu entrichten. Auch von seiten der fürftlichen Kammer sollte an der Bezahlung der Landesschulden teilgenommen werden. 1) Frang Egon war über diesen Erfolg fehr erfreut. Bei Bekannt= machung dieser Bergleichsurfunde äußerte er den Wunsch, daß die unnützigen aufrührerischen Versammlungen des dritten Standes jetzt ein Ende nehmen möchten.

Nun war beschlossen worden auf dem Landtage, daß. betreffs der Abgaben zur Tilgung der Landesschulden, wie auch zur Beftreitung aller bisherigen und zukunftigen Kriegsfteuern eine öffentliche Abgabe auf die bisher befreit gebliebenen Grund= ftücke gelegt werden follte, und zwar betraf diese freie Län= dereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien. Franz Egon billigte diesen Beschluß und fügte hinzu, daß auch von den freien Ländereien, Wiefen, Behnten und Schäfereien, die zu feinen Domänen gehörten und von der fürstlichen Hoffammer ver= waltet würden, mahrend der vorgeschriebenen Zeit ein Beitrag entrichtet werden follte. Er ordnete eine Kommiffion an, um diese Ländereien abzuschätzen. Dieser Rommission gehörte zu= nächst ein von Franz Egon perfönlich ernanntes Mitglied an; ferner mählte jede Kurie einen Vertreter und nach Vereinbarung kam noch ein von allen gemeinsam erwähltes Mitglied hinzu. Der Hauptzweck dieser Kommission war, ein vollstän= diges Verzeichnis alles kontributionsfreien nutbaren Eigentums im Hochstifte sowohl nach Quantität als Qualität zu erhalten.2)

1) H. Landesordnungen II S. 268.

²⁾ Folgende Nachrichten vgl. St. H. Def. 6 L. E. Nr. 4 5. 341 ff.

Die hochfürftliche Kammer, alle Kapitulare, Stifte und Guts= besitzer waren auf Berlangen der Kommission verpflichtet, ihr die Rezeptoren, Rechnungsführer, Berwalter usw. anzuzeigen, die sie zur Erhaltung der nötigen Nachrichten vernehmen mußte. Die Kommiffion durfte aber von keinem Gutsbesitzer und Inhaber schatfreier Güter die Vorlegung der Hauptökonomie= regifter verlangen. Sie durfte fich aber Bermeffungsfarten, Bacht= fontrafte, Zehntbeschreibungen usw. vorlegen laffen. Glaubte irgend ein Gutsbesitzer, daß ihm bei der Beranschlagung seiner Parzellen Unrecht geschehen sei, so durfte er sich binnen vier Jahren eine neue Untersuchungskommission erbitten und dadurch alle Parzellen feines Gutes auf feine Roften von neuem ver= meffen laffen, jedoch nach den schon beim erstenmale festgesetzen Grundfäten. Bas diefe Kommiffion beftimmte, dabei hatte es sein Bewenden. Jeder Gutsbefiger, Bachter und Berwalter war verpflichtet, die Kommission, wenn sie es verlangte, zu beherbergen, zu speisen und von einem Ort zum andern zu bringen. Er erhielt dafür von jeder Person eine gewisse Bergütung. Bevor diese Kommission ihre Tätigkeit begann, sollte fie in Hildesheim durch archivalische Studien usw. ein all= gemeines Berzeichnis aller fontributionsfähigen Grundftücke zu erhalten sich bemühen. Zum Schluß erhielt die Kommission ganz genaue bis ins fleinste ausgearbeitete Anweisungen betreffs Ausübung ihres Umtes bei Balbern, Wiefen, Garten, Zehnten ufw. Um feine unzeitigen Weitläufigkeiten, durch die die Kommission nur aufgehalten würde, zu veranlaffen, befahl Franz Egon, daß es feinem erlaubt sein sollte, auf Bekanntmachung des Beschluffes der Kommission vor Abschluß des Ganzen zu bestehen.

So hatten hier in Hildesheim, genau so wie wir es im Paderborner Lande verfolgen konnten, die befreiten Stände unter Franz Egons Regierung auf ihre Freiheiten verzichten müssen. Der pflichtige Stand hatte alles erreicht, was er wollte, aber trotzem hörten die Anseindungen gegen Franz Egon und seine Regierung noch nicht auf. Daß Franz Egon hierbei die Regierung nicht mit besonders freudigem Herzen führen konnte, läßt sich leicht erklären. Als das Domkapitel ihn bat, doch den noch immer andauernden "Bühlereien" ein

Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Außerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unsangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele. 1)

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersehen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. Upril 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hils besheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

§ 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50000 Waldmorgen geschätt.²) Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des "Oberjägermeisters" sinden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, "an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen". Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigentümer, aber andere waren zugleich mit "Hütungen" darin berechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

2) Bertram S. 259.

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

es mußte an eine Gemeinde gewiffes Holz daraus gegeben werden. Außerdem genoffen verschiedene Guter gewiffe "Holzteilungen" in anderen Holzungen, oder gewiffe Klafter= oder Malterholz. Schließlich gab es noch Güter, welche das freie Brandholz zu eigenem Gebrauch aus einer fremden Forst erhielten.1)

Die Waldungen bestanden meistens aus Buchen oder Eichen. Franz Egon veranlaßte, daß genau so wie im Paderborner Land, Birken und Erlen angepflanzt wurden. Vor allem die vielen freien Plätze in den Waldungen mußten mit diefen Hölzern angepflanzt werden. Franz Egon ließ fich über den Buftand und die Beschaffenheit seiner Forsten stets genau unterrichten. Bunächst hatte der Oberjägermeifter, der Borfteher aller Forften, einen jährlichen Bericht über seine Forftvisitationen einzuschicken. Außerdem hatte jeder Förster einen Bericht einzufenden. Die nötigen Verbefferungen mußten mit angegeben werden.

Much hier im Hochftift Hildesheim hören wir von "Holzdiebereien", jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie im Hochftift Paderborn. Um diesen Ginhalt zu gebieten, erließ Franz Egon am 14. Marg 1789 eine Berfügung betreffs "Holz-Diebereien". In dieser Berordnung2) heißt es, daß bei Forst= verbrechen in Zufunft die Bernehmung der Diebe nicht bis zum nächsten Landgericht verschoben werden sollten, sondern alle Monate hatte das betreffende Umt die Forstvergehen zu untersuchen, die Geld- und Leibesftrafe anzusetzen, und diese Strafen follten beim nächsten Gerichtstage öffentlich vollzogen werden, "damit die Holzfrevler feine Zeit gewinnen, durch ihr Holzstehlen zum Untergang ihres eigenen Vermögens mit neuen Berbrechen zu häufen." Trat der Fall ein, daß der Holzdieb die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, so sollte an ihm die Leibesstrafe "nach Befinden das delicti entweder durch Gefängnis oder Civilpfahl fogleich auf dem nämlichen Gerichts= tage vollzogen werden".

Franz Egon hatte erfahren, daß verschiedene "Dorfgemeinden" von ihren Solzungen oder fonftigen Gemeindegütern

St. H. H. Def. 6 L. E Nr. 4 S. 223.
Sbenda L. F Nr. 4.

einige Distrifte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutsherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Beräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,1) daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürse. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

§ 3. Jagdwesen. 2)

Die Ausübung der Jagd ftand in Sildesheim dem Fürftbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter "Beirat" feiner getreuen Stande erließ Frang Egon eine weit= gehende Berordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. Marz bis zum 1. September "Schmaltiere", Sasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Sühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch follte es jedem Jagoberechtigten erlaubt fein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, fich aller Art von hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, follten hinreichende "Knüppel" angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Sandwerks- ober Bauersleute "als Schützen" mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte follte feine Rechte nur ausüben können entweder felbst oder durch feine Kinder oder durch "feine in Koft und Lohn stehenden

¹⁾ H. Ordnungen II S. 302. 2) Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. H. Des. E. Leil Nr. 171 S. 356 ff.

Bedienten". Übte er aber die Jagd selbst aus, so durfte er Freunde mit auf die Jagd nehmen. Außer diesen Bestimmungen setzte Franz Egon die Strafen für die einzelnen Berzgehen sest. Es sollte gezahlt werden:

- 1. für "Eintragen" des schwarzen oder roten Wildbrets während der Hegezeit 30 Rt.,
 - 2. für eine Ricke in berfelben Beit 20 Rt.,
 - 3. für einen Safen 15 Rt.,
 - 4. für ein Suhn 10 Rt.,
 - 5. für einen Windhund, der jagend angetroffen wird, 10 Rt.,
- 6. für einen anderen Hund, welcher während der Hegezeit jagend angetroffen wird, 2 Rt.,
- 7. für einen Hund eines Landmannes, welcher nicht zur Jagd berechtigt ift, oder welcher ohne "Knittel" angetroffen wird, 18 Gr.,
 - 8. für einen jungen Hafen, welcher eingefangen wird, 1 Rt.,
- 9. für ein wildes Hühner= oder Entennest, welches aus= genommen wird, 1 Rt.,
- 10. für einen Zettelschützen, welcher irgend wo jagend angetroffen wird,
 - a) für ihn selbst 5 Rt.,
 - b) für den, welcher ihm Erlaubnis zum Jagen gab, 20 Rt.,
- 11. von einem Bauern oder Handwerksmann, welcher von einem zur Jagd Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird,
 - a) von dem Bauern felbst 5 Rt.,
 - b) von dem, welcher ihn mit zur Jagd nimmt, 20 Rt.

Demjenigen, der einen Übertretungsfall anzeigte, sollte die Hälfte der gesetymäßigen Strase zufallen, außerdem sollte sein Name verschwiegen werden. Bei einem zweiten Übertretungsfalle sollte die sestgesette Strase verdoppelt werden. Die sogenannten Zettelschützen sollten in Zukunft durchaus nicht geduldet werden und jeder, der solche Schützen in seinem Jagdbezirk antressen würde, sollte berechtigt sein, diesen die Flinte abzunehmen und die Betressenden der Obrigkeit anzuzeigen. Auch die zur Jagd Berechtigten sollten ihren Hunden, damit diese nicht jagen könnten, während der Hegezeit "Knittel" anlegen.

§ 4. Landwirtschaft.

Bertram berichtet, der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend. \(^1\) Von den zwölf Domänenämtern hatte der Fürstbischof drei in eigener Verwaltung, nämlich Peine, Winzenburg, Hunnesrück; die anderen waren "in Gnaden ausgetan". Der kontributionsfreie Grundbesitz der sämtlichen Kammergüter betrug 15474 Morgen Ucker, 2376 Morgen Wiesen, 14257 Morgen Zehnten nebst 18000 Schasen, außerdem noch viel kontribuables Land.\(^2\)

In dem Streben "ein Vater des Vaterlandes zu werden", wie Franz Egon es beim Untritt seiner Regierung gelobt hatte, nahm sich der Fürstbischof besonders der Landsleute an. Er selbst war ein Kenner und Freund der Landwirtschaft. Als die Domanen hunnesruck und Winzenburg außer Bacht famen, ließ er sie durch eigene Beamte verwalten, führte eine genaue Aufficht und suchte sie zu einer Musterwirtschaft für die kleineren Grundbesitzer zu erheben. Um die Baulichkeiten auf den fürst= lichen Domänen zweckmäßig herzustellen und einzurichten, scheute er keine Rosten. So verwandte er für das Vorwerk Hofschwiechelt im Jahre 1792 über 12000 Rt.3) Er selbst besuchte seine Dfonomie, um sich personlich davon zu überzeugen, ob die Landwirtschaft von seinen Leuten gut betrieben würde, und bei diefer Gelegenheit ließ er auch verschiedene Versuche zur Verbefferung des Landbaues und der Biehzucht machen, um dadurch die kleinen Landwirte zur Nachfolge aufzumuntern, weil er glaubte, daß gerade hierdurch ihr Ackerbau und Wohlftand gefördert würde.4)

Den Landwirten wurde das Korn von Hildesheimischen, vor allem aber von fremden Kornhändlern für einen hohen Preis abgekauft. Im Jahre 1795 sah Franz Egon sich genötigt, hauptsächlich, um einer Teuerung vorzubeugen, solche Kauf= und Verkaufverträge "bei willkührlicher nach Veschaffen= heit der Ursache zu bestimmenden Strafe zu verbieten". DEr ließ Erkundigungen über den noch vorhandenen Kornvorrat ein=

^{*)} Bertram, Bischöfe S. 259. *) Ebenda. *) Bernwardusblatt S. 373. *) Krât S. 186. *) H. Ordnungen II S. 286.

ziehen und befahl, daß es fünftighin keinem erlaubt sei, ohne Vorzeigung eines von fürstlicher Regierung ausgestellten Scheines Getreide außer Landes zu verkausen. Dekräftigt wurde er noch in diesem Entschluß, durch die Nachricht, daß von dem französischen Konvent eine beträchtliche Anzahl "Banquiers und Mäkler" mit großen Summen Geldes ausgeschickt waren, um in fremden Ländern Korn aufzukausen. So bemühte sich Franz Egon, in seinem Lande eine Teuerung zu verhüten.

Franz Egon sorgte alsdann für eine vorteilhafte Pfleae ber Baumzucht, und um diese zu fördern, wurden gegen das Stehlen und Beschädigungen der Obstbäume und der Gartenfrüchte im Jahre 1797 schwere Strafen angesetzt. In dem betreffenden Edift vom 6. März 17973) hieß es, daß es keinem erlaubt fein follte, Obftbäume herumzutragen oder feilzubieten, welcher nicht durch ein von bekannten oder angesessenen Leuten ausgestelltes Zeugnis bescheinigen konnte, daß er entweder felbst eine Baumschule besaß, oder von wem er die Baume erhalten habe. Derjenige, der Obstbäume umhertrug, mußte nach dieser Berfügung jedem, der es verlangte, Diefes Zeugnis vorzeigen. Folgte der Betreffende dieser Aufforderung nicht, so murde er als ein Dieb angesehen und sobald er diesen Verdacht nicht abweisen konnte, mit Geldstrafe ober Arrest auf acht Tage bei Waffer und Brot bestraft. War jemand des Baumdiebstahls wirklich überführt, so sollte er "mit Zuchthausstrafe (3 Monate und länger) belegt werden". Derjenige, der wiffentlich geftohlene Obitbaume faufte, wurde hierfur auch beftraft.

Nicht weniger war Franz Egon zum Gedeihen der Land= wirtschaft auf gute sahrbare Wege bedacht. Den Bau von Landstraßen, z. B. nach Braunschweig, nahm Franz Egon in Angriff. Da aber die Anlage und Außbesserung der Wege viel Geld kostete, so sah Franz Egon sich genötigt, zur Bestreitung dieser Unkosten ein bestimmtes Weggeld zu erheben. An den Landstraßen wurden "Weghäuser" gebaut, wo das Weggeld bezahlt werden mußte. Am 29. Dezember 1800

¹⁾ Rrâß G. 179.

²⁾ St. H. Dej. 1. 28. Teil Nr. 168.

erließ Franz Egon eine Verordnung betreffs des Weggeldes in Hinficht der "zunehmenden Teuerung, der zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Materialien, sowie des gestiegenen Fuhrlohns". Diese Verordnung der das schärfste darauf nehmern, Aufsehern und Schauflern auf das schärfste darauf acht zu geben, daß bei mehreren hintereinander fahrenden Wagen keiner die Spur befahren dürfe, welche der erste Wagen versanlaßt habe. Jeder Wagen mußte eine besondere Spur nehmen; im Übertretungsfalle versiel er einer Strase von 12 Mgr. Bei Nachlässigkeit im Dienst hatten auch die Wegbauausseher eine Strase von 12 Mgr. zu zahlen. Betreffs des zu zahlenden Weggeldes ordnete Franz Egon eine neue Taxe an. Es sollten zahlen:

"1. Ordinäre Post= und Nebenwagen, extra Posten, ge= dungenes oder eigenes Fuhrwerk, Maultiere oder anderes an= gespanntes Zugvieh ohne Kücksicht auf die Zahl deren von jedem Pferde, Maultiere oder Stück Zugvieh 1 Mgr.

2. Bon Holzwagen und innländischen Karren, welche feine

Fracht fahren, von jedem Pferde 6 Pfg.

3. Ein Pferd mit Reiter, Handpferd oder Maultier von jedem Stück 6 Pfg.

- 4. Lose oder Koppelpferde, Maultiere, Esel und Hornvieh von jedem Stück 4 Pfg.
- 5. Frachtwagen oder Frachtkarren von jedem Pferde ohne Unterschied 1 Mgr. 4 Pfg., bei voller Fahrt wird auch von losen angebundenen Pferden, mit oder ohne Geschirr, als angespannt bezahlt 1 Mgr. 4 Pfg.
- 6. Von jedem ledigen Wagen oder Karren, wenn derselbe nur mit einem Pferde bespannt ist 1 Mgr., im Falle derselbe mit mehreren bespannt ist, von jedem übrigen Pferde 4 Pfg.
- 7. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber das Stück und in Triften von zwanzig Stück überhaupt 1 Max. 4 Kfg."

Des Sonntags sollten extra Posten, das gedungene und eigene Fuhrwerk, wie auch die Reiter für ihre Pferde die doppelte Taxe bezahlen. Befreiung von diesem Weggelde gab es nur in wenigen Fällen.

¹⁾ St. H. Def. 1. 28. Teil Nr. 170 S. 82 ff.

Daß dem Fürstbischof das Wohl seines Volkes am Herzen lag, geht daraus hervor, daß er nach Angabe eines Protofolles vom 23. Januar 1789 bestimmte, daß in Zukunft die Landegerichte, die bisher in den Amtern gehalten waren, in Hilbesheim stattsinden sollten, wohl hauptsächlich deshalb, um den Landleuten die Reisesuhren und Bewirtungskosten der Beamten zu erleichtern. Das Domkapitel erklärte sich schriftlich und mündlich dagegen, jedoch Franz Egon war sest entschlossen in Rücksicht auf die Vorteile, die den Bauern durch diese Absänderung der Landgerichte erwuchsen.

Die Peineschen Bauern waren verpflichtet, die Geiftlichen, welche sich bei der Fronleichnamsprozession in Peine beteiligt hatten, nach Steinbrück zu fahren, um hier die Prozession abzuhalten. Franz Egon nahm den Peineschen Bauern diese Pflicht ab und befahl, daß in Zukunft einige Domvikare und ein Kapitularherr die Prozession in Steinbrück leiten und die Steinbrückschen Umtspferde sollten die Geistlichen von Hildesheim abholen und wieder dorthin zurückbringen.²)

Auch hier im Hochstift Hildesheim mußten von den Bauern Spann- und Handdienste geleistet werden. Franz Egon wandelte sie bei einigen Gemeinden in Geldabgaben um.

Die Abgabe der Zehnten war auch hier sehr mannigfaltig; sie erfuhr unter Franz Egons Regierung keine Anderung.

§ 5. Juden.

Die Juden lebten im Hochstift Hildesheim fast in denselben dürftigen Verhältnissen wie im Paderborner Land. Die christlichen Untertanen sahen auch hier auf sie mit Verachtung herab. Die Zahl der Juden war im Hochstift so groß, "daß sie die größte Mühe hatten, sich von ihrem einzigen Gewerbe, der Handlung, kümmerlich zu ernähren:"⁸) Ihre traurige Lage wurde noch erhöht durch die Uneinigkeit, die unter ihnen herrschte. Dieses zeigt sich vor allem bei solgender Begebenheit. Es bestand die Vorschrift, daß nur Schutzuden im Hochstift Handel

¹⁾ Krâţ S. 81. 2) Bernwardusblatt S. 374. 3) St. H. Def. 6 Lit. J Nr. 1.

treiben dürften. Nun wohnten in der Neuftadt Hildesheim ungefähr zwanzig Judenfamilien ohne den erforderlichen Paß, die trotdem Handel trieben und den übrigen sehr viel schadeten. Einige Juden richteten daraushin an die Regierung die Bitte, diese zu entsernen. Die Regierung wollte dieser Bitte nachstommen, wenn sämtliche vergleiteten Judenfamilien dieses Gesuch unterstützten. Hier zeigte sich nun die Uneinigkeit. Die beiden Hauptvorsteher, die einzig und allein berechtigt waren, die Judenschaft zusammen zu fordern, standen unbegreislicherweise auf seiten der nicht vergleiteten Judenschaft.

Teilweise lebten im Hochstift die Juden in sehr ärmlichen Verhältnissen, so daß die betreffenden Ortsverwaltungen Franz Egon baten, keine weitere Niederlassung der Juden zu dulden, um die schon vorhandene Armut nicht noch mehr zu vergrößern

über hohe Abgabepflichten klagten die Juden im Hochstift allenthalben, vor allem über ungerechte Verteilung derselben. Die Peineschen in großer Armut lebenden Juden mußten dieselben Abgaben zahlen wie die reichen Hildesheimischen. Ihre Beiträge zahlten die Juden sehr nachlässig. So schreibt Franz Egon selbst in einem Brief vom 1. Oktober 1800: "Übrigens mögen die Hildesheimischen Stadtjuden es selbst ermessen, in wie weit sie sich bei der großen Saumseligkeit in Errichtung der Gelder besonderer landesherrlicher Gnaden würdig gemacht haben."²)

Gegen die sich im Hochstift aufhaltenden auswärtigen unvergleiteten Juden ging der Fürstbischof scharf vor. Schon Franz Egons Vorgänger hatte in einem Edikt vom 1. Juni 1781 diesen befohlen, das Hochstift binnen zwei Monaten zu verlassen, sonst sollten sie mit Gefängnis oder Karrenschieben bestraft werden.³) Als nun zu Franz Egons Regierung wieder zahlreiche Klagen über den Handel auswärtiger unvergleiteter Juden im Hochstift laut wurden, befahl Franz Egon seinen Beamten in einem Schreiben vom 29. Januar 1790,⁴) die sich auf den Hildesheimischen Jahrmärkten aufhaltenden fremden Juden nicht nur zur Produktion der Pässe und ihres Schuk-

¹⁾ St. H. H. Dej. 6 Lit. J Nr. 1. 2) Ebenda. 3) G. Ordnungen II S. 111. 4) Ebenda S. 260, 261.

briefes anzuhalten, sondern auch bei der Untersuchung der Pässe besonders darauf zu achten, ob der Inhaber an dem Orte, wo der Paß ausgestellt sei, auch wohnte. Im andern Falle sollten die Juden als Vagabunden behandelt und von den Jahrmärften weggewiesen werden. Dieses Schreiben mußte Franz Egon am 21. Mai 1798 erneuern.

Auf die Nachricht hin, daß sich im Hochstift eine ganze Anzahl unvergleiteter Juden aushielten, ließ Franz Egon sämt= liche Juden vor das betreffende Amt kommen, um ihre Geleits= briefe vorzuzeigen. Als sich dabei im Jahre 1800 im Amte Peine herausstellte, daß wirklich eine ganze Anzahl Juden ohne diesen Geleitsbrief hier wohnte, befahl Franz Egon, alle un= vergleiteten Juden — es waren in Peine 15 Familien — von dort wegzuschaffen und denselben zur Räumung des Hochstifts eine Frist von zwei Monaten zu gewähren.')

Wenn die Juden erwachsene Söhne hatten, welche sie wegen der Geringfügigkeit ihres Handels nicht in ihren Geschäften gebrauchen, auch ihnen wegen Armut nicht hinlänglich Speise, Trank und Kleider geben konnten, so gingen diese Söhne haufieren und erhielten dazu von Franz Egon sogenannte Krämerpässe.

Nur einige wenige Amter gab es, in denen sich keine Juden aufhielten, so z. B. Bienenburg und Schladen.

§ 6. Schulmefen.

Bu den wichtigsten Aufgaben zählte der Fürstbischof die Sorge für das Schulwesen, dem er schon als Generalvikar und Offizial großes Interesse gewidmet hatte. Er ließ zur besseren Ausbildung der Stadt- und Landschullehrer die Normalschule entstehen. In dieser fanden anfangs zehn Besucher Aufnahme, um ihre pädagogischen Kenntnisse zu vervollkommnen. Für die nötigen Gelder als Unterstützung für die Lehrer in Anbetracht ihres Aufenthaltes in Hildesheim sorgte er. Das Domkapitel war von der Nützlichkeit dieses Institutes vollkommen überzeugt und billigte die Gründung der Normalschule voll und ganz. Nicht selten wohnte der Fürstbischof den Brüfungen der Lehrer

¹⁾ St. H. H. Dej. 6 Lit. J Nr. 1.

bei, um sich von der Art des Unterrichts und den Fortschritten der Lehrer zu erkundigen. Fand er dann, daß sie sich in ihren Lehrfächern erfolgreich ausgebildet hatten, so gewährte er ihnen, genau so wie in Paderborn, eine Gehaltszulage. So suchte Franz Egon die Lehrer für ihren Beruf zu fördern.)

Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte schon im Jahre 1763 eine allgemeine Schulordnung erlassen, die den Lehrern befahl, ihre Kinder vom sechsten bis zum vierzehnten Lebenssiahr zur Schule zu schicken. Trotzdem war im Lause der Zeit bei den Eltern eine große Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht eingetreten. Dieses veranlaßte Franz Egon, am 2. März 1791 ein Schreiben an sämtliche Beamte zu erlassen. Diese sollten die Eltern auffordern, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Im andern Falle hatten die Eltern für jede Woche, in der das Kind ohne hinreichende Entschuldigung die Schule nicht besuchte, 12 Mar. Strase zu zahlen.

Franz Egon war ein besonderer Freund der Wissenschaften, die lateinische Sprache verstand er vollkommen; mit großem Intereffe las er die lateinischen Rlaffifer, besonders Cafar und Tacitus. Außerdem besaß er große Kenntniffe in der Theologie, Philosophie und vor allem auch in der Mathematik und in der Geschichte. Mehrmals im Jahre besuchte er oft in Begleitung seines Bruders Franz die verschiedenen Klaffen des Hildesheimischen Gymnasiums, prüfte perfonlich die Schüler in den oben erwähnten Fächern und beehrte gewöhnlich am Schluffe des Schuljahres die feierliche Preisverteilung der goldenen Bücher mit seiner hohen Gegenwart. Die Rosten, die für derartige Prämien verwandt wurden, nahm man aus dem sogenannten Stiftsfond. Da dieser aber nicht hinreichte, ließ Franz Egon zur Anschaffung der goldenen Bücher, wie schon sein Vorganger getan, aus dem Zahlamte 35 Rt. dem "Präfekt" des Gymnasiums überreichen.3)

Erwähnt sei noch an dieser Stelle die Einführung eines neuen Gesangbuches im Jahre 1787. Diese Einführung stieß bei einigen Gemeinden auf den größten Widerstand. Besonders

¹⁾ Krât S. 83. 2) G. Ordnungen II S. 262. 3) Krât S. 86.

tat sich in dieser Beziehung die Dorsschaft Harsum hervor, wo 1792 vollständige Unruhen ausbrachen. Die Regierung legte in die Häuser der Haupträdelsführer fürstliche Soldaten. Die Gemeinde erhob darauf einen Prozeß. Als sich viele Pfarrer an das Generalvikariat wandten mit der Bitte, man möge ihnen das alte Gesangbuch mit seinen alten kernigen Liedern und Melodien lassen, war Franz Egon verständig genug, um den berechtigten Wünschen der Gemeinden durch eine im Jahre 1796 erlassene Entscheidung nachzugeben. 1)

§ 7. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Im Hochstift Hildesheim blühte der Garnhandel, wohl neben dem Ackerdan die einzigste industrielle Erwerdsquelle. Wegen des Garnhandels und der "Haspelmaße" war bereits im Jahre 1777 eine Verordnung erlassen, die am 21. September 1786 erneuert worden war. Ungeachtet dieser erneuten Verordnung liesen Klagen über den Hildesheimischen Garnshandel ein, die Veranlassung gaben, daß Franz Egon am 29. Januar 1793 einen Vesehl erließ, nach dem die vorhandenen Maße sofort untersucht werden mußten. Um 23. Januar 1800 versügte Franz Egon, daß der Garnhandel als freier Handel zu betrachten sei, folglich allen Untertanen des Hochstifts die Auffaufung des Garnes gestattet sei, dagegen dürse keiner Waren aus seinem Hause umhertragen und dafür Garn einstauschen. Auch war es ihm nicht erlaubt, in seiner Wohnung eine Vertauschung von Waren gegen Garn vorzunehmen.²)

Franz Egon bemühte sich ferner, Mittel und Wege zu finden, um Feuersbrünfte, durch die Ortschaften in letzter Zeit Schaden erlitten hatten, schnell zu dämpfen. Bereits im Jahre 1775 hatte der Fürstbischof Friedrich Wilhelm eine allgemeine Feuerordnung erlassen. Da sich zu Franz Egons Zeit bei einigen Feuersbrünften wiederum Unzulänglichkeiten in den Löschungsapparaten gezeigt hatten, ließ Franz Egon durch seine Beamten eine große Untersuchung anstellen. Ferner befahl er allen Beamten, jährlich zu Michaelis einen genauen

¹⁾ Bertram: Bischöfe S. 256. 2) Bgl. Krât S. 155.

Bericht einzuschicken mit Angabe der noch vorhandenen Wohnshäuser ohne Schornstein. Dechon im Jahre 1784 hatte er als Vertreter des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm eine Versfügung erlassen, nach der demjenigen, der bei entstehenden Feuersbrünsten mit der brauchbarsten Feuersspritze zuerst zu Hilfe kommen würde, eine Belohnung von 5 At. nebst Versgütung desjenigen, was an der Spritze beschädigt würde, zu teil werden sollte. Diejenigen, die sich beim Löschen hervorgetan hätten, sollten nach beigebrachtem glaubhaftem Zeugniseine Belohnung gereicht werden.

Zahlreiche Klagen über das Gesinde des Hochstifts Hildesheim wurden dem Fürstbischof eingereicht, schon im Jahre 1765 waren Verordnungen bekannt gemacht, wodurch "das den Dienst verlassende und sich auf eigene Faust hinsehende Gesinde" besonderen Abgaben unterworfen wurde. Als sich aber im Hochstift das herrenlose Gesinde derartig vermehrt hatte, daß in manchen Gegenden Mangel an Dienstboten entstanden war, so befahl Franz Egon im Jahre 1798 allen Beamten in den einzelnen Gerichtsbezirken eine Zählung dieses Gesindes vorzunehmen, damit sie zu den nötigen Abgaben herangezogen werden könnten.³) Ferner erließ Franz Egon Ende des Jahres 1800 eine Verordnung, in der er dem in Städten und Dörsern sich aufhaltenden Gesinde nahe legte, sich in den Dienst zu begeben.⁴)

Wegen der vielen Bettler waren in früheren Jahren schon Berordnungen erlassen. Da diese Leute sich aber zu Franz Egons Zeit überall im Hochstift zeigten, sah sich der Fürst= bischof veranlaßt, am 8. Februar 1802 eine Verordnung wegen Fortschaffung dieser Bettler zu erlassen. Auswärtige Bettler, umherziehende Musikanten und Zigeuner sollten mit Stockschlägen oder Zuchthaus bestraft werden. Reisende, die sich im Hochstift mehrere Tage aufhalten wollten, hatten sich mit glaubshaften Pässen über ihre Person zu versehen und solche den Beamten der Orte, an denen sie sich aushielten, vorzuzeigen. 5)

¹⁾ G. Ordnungen II S. 241. 2) Ebenda S. 208. 3) Krâţ. S. 163. 4) Ebenda. 5) H. Ordnungen II.

Ebenso wie im Hochstift Paderborn, so sanden auch in Hildesheim die französischen Emigranten eine Zusluchtsstätte. Der Fürstbischof beschenkte sie reichlich. Als aber der Zuzug immer stärfer wurde, erließ Franz Egon am 1. Dezember 1794 an sein Generalvikariat die weise Vorschrift, es sollten keine französischen Geistlichen aufgenommen werden, die keine beglaubigten Zeugnisse mit sich führten. Den Aufgenommenen sei ein bestimmter Wohnort anzuweisen, den sie ohne Erlaubnis nicht verlassen dürsten. Diesenigen, bei denen man unchristliche Grundsäte oder schlechte Sitten in Ersahrung bringe, sollten sosort des Landes verwiesen werden.

Schluß.

Franz Egon hat, wenn wir seine Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik noch einmal kurz überschauen, seiner Pflicht, für das Wohl beider Hochstifte zu sorgen, voll und ganz Genüge geleistet. Seine Untertanen vor allem im Hochstift Hildesheim hatten ihn verkannt, und ihr Mißtrauen, das sie ihm teilweise entgegenbrachten, hatte ihm die Regierung nur als eine schwere Last erscheinen lassen. So lag ihm dann auch nichts ferner, als gegen die Wegnahme seines Landes im Jahre 1802 Protest einzulegen. Wohl hatte er auf das Schreiben des Königs von Preußen, das ihm die baldige Säkularisation ankündigte, ihm aber auch eine angemessene Entschädigung in Aussicht stellte, eine ausweichende Antwort gegeben. Seine Erwiderung besagte aber, er werde sich nach Möglichkeit in alle Maßregeln, die der König zur Besitznahme anordnen würde, fügen.

Wenngleich Franz Egon seit der Säkularisation seiner beiden Hochstifte als Reichsfürst mit den weltlichen Regierungsgeschäften

¹⁾ Bernwardusblatt S. 374. 2) Stuke S. 12, 13.